Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 14

Artikel: Rotwegrecht (Fahrrecht) für Bauzwecke nach dem neuen Zivilgesetzbuch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Notwegrecht (Fahrrecht) für Bauzwecke nach dem neuen Zivilgesetzbuch.

Ein wichtiger Entscheid des Regierungsrates St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Eine Baugenossenschaft wollte ihr umfangreiches Grundstück überbauen und erstmals etwa 75 Häuser erstellen. Mit dem Überbauungsplan wurden gleichzeitig eine obere und eine untere Zufahrts- und Verkehrsstraße genehmigt, die bei mäßiger Steigung das neue Wohngebiet vorteilhaft mit der bestehenden obern und untern Straße verbinden soll. Da gegen die Teilstücke der neuen Straßenzüge, so weit sie nicht im Gebiet der Baugenossenschaft liegen, mehrmals Einsprache erhoben wurde und diese noch nicht erledigt ist, konnten die vorgesehenen Verbindungen mit den bestehenden Verkehrsstraßen noch nicht in Angriff genommen werden. So weit die Hauptstraßenzüge im Gebiet der Baugenossenschaft liegen, wurden sie vom Regierungsrat genehmigt und seither fertig erstellt. Da aber das Bauland nicht an bestehende Verkehrsstraßen grenzt, ist eine richtige Verbindung des neuen Wohnviertels mit diesen Straßen wegen den unerledigten Einsprachen nicht möglich.

Das Baugrundstück diente vorher landwirtschaftlichen Zwecken und wurde vom daselbst erbauten Haus mit Scheune aus bewirtschaftet. Die zwei Zufahrten von der Talseite — östlich und westlich — sind sehr steil; für eine fast horizontale Güterstraße von der Bergseite her konnte die Baugenossenschaft überhaupt kein Fahrrecht nachweisen.

Da die beiden Zufahrtsstraßen östlich (Straße A) und westlich (Straße B), die einzig für die Materialzufuhr von der bestehenden Straße C aus in Frage kommen, Steigungen von 14—20% und teilweise noch scharfe Kurven aufwiesen und da die Baugenossenschaft den Verkehr mit der Baustelle von der Straße C aus nicht mehr bewältigen zu können glaubte, gelangte sie an den Gemeinderat mit dem Begehren, ihr ein Notwegrecht auf der nördlich einmündenden Straße M einzuräumen. Diese Straße führt über das Eigentum des nördlichen Nachbars Z. Die Liegenschaft der Baugenossenschaft hatte über sie kein Fahrrecht, auch nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Der Gemeinderat bewilligte das Notwegrecht unter folgenden Bedingungen:

1. Dieses Recht wird nur für die Zeit der Erstellung der Neubauten der Baugenossenschaft auf der Liegenschaft des Z bewilligt.
2. Die Baugenossenschaft hat die Straße M, so weit sie durch die Liegenschaft des Z. führt, in gutem Zustande zu erhalten und für allen aus der Ausübung dieses vorübergehenden Fahrrechtes entstehenden Schaden aufzukommen.
3. Die Fahrbahn genannter Straße ist in eine Breite von 4 m beidseitig richtig einzufriedigen.
4. Wenn die Baugenossenschaft diesen Fahrweg nicht mehr benötigt, hat sie den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der Gemeinderat stützte sich hiebei auf Art. 694 des Z.-G.-B. und Art. 138 des st. gallischen Einführungsgesetzes. Diese lauten:

Art. 694 Z.-G.-B.: „Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Straße, so kann er beanspruchen, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.

Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der früheren Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weitern gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist. Bei der Festsetzung des Notweges ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen."

Und Art. 138 des Einführungsgesetzes: „Das Begehren um Einräumung eines Notweges ist an den Gemeinderat zu richten.

Der Gesuchsteller hat diejenigen, gegen welche sich sein Gesuch richtet und die gesetzlichen Voraussetzungen seines Begehrens zu bezeichnen.

Der Gemeinderat hat den Grundpfandgläubigern zur Wahrung ihrer Rechte von dem Gesuche Mitteilung zu machen."

Innert nützlicher Frist reichte Z. gegen diesen Beschluß Rekurs ein. Er behauptet, derselbe entbehre der gesetzlichen Grundlage. Der Bauplatz befinde sich in der Nähe einer öffentlichen Straße; das Baumaterial könne von derselben aus auf kürzestem Wege zugeführt werden. Es bestehe also keine Notwendigkeit, den Boden des Rekurrenten in Anspruch zu nehmen; wegen bloßer vorübergehender Bequemlichkeit könne nach den Intentionen des Gesetzgebers ein Notwegrecht nicht eingeräumt werden. Durch die Einräumung des Notweges werde das Kulturland, überhaupt seine Interessen schwer geschädigt und das Sträßchen für den Verkehr der Bewohner der umliegenden Gegend unbrauchbar gemacht.

Der Regierungsrat hat die Einsprache abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Der Anspruch der Baugenossenschaft auf einen Notweg ist gemäß Art. 694 des Zivilgesetzbuches berechtigt und begründet, falls ihr Grundstück keinen genügenden Zugang vom öffentlichen Straßennetz hat. Ob ein genügender Weg vorhanden sei, kann naturgemäß nicht ein für allemal festgestellt werden; die Beantwortung dieser Frage hängt vielmehr von den jeweiligen Bedürfnissen ab.

Für die bisherige Bewirtschaftung des Gutes waren zweifellos die beiden Zugänge von der Straße C aus trotz ihrer Steilheit genügend; der Zugang von Süden wäre gewiß angenehm gewesen; er war jedoch nicht durch ein Bedürfnis gefordert, das den Anspruch auf einen Notweg hinlänglich begründet hätte. Heute, da auf dem Gute eine intensive Bautätigkeit entwickelt wird, muß anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Es ist dem Rekurrenten zuzugeben, daß bis anhin die Baumaterialien von der Straße C aus, und zwar namentlich durch die Straße B zugeführt werden konnten. Bei gutem Wetter wickelte sich der Verkehr, wenn auch recht mühsam, so doch in erträglicher Weise ab. Dagegen kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß bei schlechtem

Ia Comprimierte & abgedrehte, blanke

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

jeder Art in Eisen u. Stahl 11

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Wetter und daher weichem Boden die Fuhrwerke nur in einer Weise auf die Höhe gebracht werden können, welcher mit allen Mitteln entgegen getreten werden muß. Die Arbeiter werden in hohem Grade gefährdet, die Zugtiere in unzulänglicher Weise angestrengt.

Dazu kommt, daß in allernächster Zeit für das bisher noch nicht kanalisierte Gebiet die Kanalisation erstellt werden muß. Angesichts der Unsicherheit, welche über die Verhältnisse des Teilstückes der Verkehrsstraße zwischen der zu überbauenden Liegenschaft und der Straße C besteht, kann die Kanalisation nicht in das zukünftige Trace dieser Straße eingelegt werden. Der Gemeinderat hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Straße A in Anspruch zu nehmen, so daß diese, wenn sie während der Kanalisationsbaute überhaupt noch für Wagenverkehr in Anspruch genommen werden kann, bei weitem nicht mehr in gleich hohem Maße benützbar ist wie heute.

Im fernern werden sofort nach Erstellung der Kanalisation die Straßen gebaut werden müssen; da sie zum Teil wesentlich höher zu liegen kommen als das heutige Terrain, verschlechtern sich die Zufahrtsverhältnisse in erheblichem Maße.

Der Augenschein hat sodann noch gezeigt, daß der andere Zugang von der Straße C aus, die Straße B, noch ungünstigere Verhältnisse aufweist als die Straße A; sie ist noch wesentlich ungünstiger, da sie in engen Kurven den Berg hinansteigt.

Angesichts dieser Verhältnisse erscheint der Anspruch der Baugenossenschaft auf einen Notweg als begründet, und es frägt sich nur noch, ob der Gemeinderat Art. 694 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches und Art. 139 Absatz 3 des Einführungsgesetzes in richtiger Weise gewürdigt hat. Diese Frage ist zu bejahen, wie sie denn auch vom Rekurrenten nicht verneint, überhaupt nicht aufgegriffen worden ist. Unrichtig ist lediglich, daß der Gemeinderat glaubte, auch über die leistende Entschädigung befinden zu müssen. Zu einem Entscheide ist nämlich nach Art. 140 des Einführungsgesetzes, falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, lediglich der Richter zuständig.

„Luftverbesserung."

Von Ingenieur Fr. Messinger, Inspektor am Gaswerk Charlottenburg.

Der in Groß-Berlin konstituierte Zweckverband findet eines der Hauptfelder seiner Betätigung auf dem Gebiete der Volkshygiene. Die Schaffung gesunder Lebensbedingungen in- und außerhalb der Wohnungen soll von ihm gefördert werden und ein Stab von Ingenieuren soll spez. den gesundheitlichen Anforderungen nachforschen und etwaige Mißstände zu beseitigen suchen. Da liegt wohl der Gedanke sehr nahe, daß versucht werden muß, die Luftverschlechterung, welche durch die irrationelle Art unserer Kohlenfeuerung sowohl im Gewerbe, wie auch im Haushalt hervorgerufen wird, zu verbessern. Wenn auch der Gedanke, die gesamte Feuerung durch Gasfeuerung zu ersetzen, vorläufig eine Utopie bleiben wird, so wird doch jede Feuerstelle, die heute mit Steinkohle beheizt und durch Gas, oder die nicht rußende Koksfeuerung ersetzt wird, eine Verminderung der Verbrennungsprodukte herbeiführen. Wie gesundheitlich schädlich diese Verbrennungsprodukte sind, braucht hier des weiteren nicht ausgeführt zu werden und darf als allgemein bekannt vorauszusetzen sein. Die industriearmen Stadtgegenden empfinden die Rauch- und Rußbeläftigung je nach der herrschenden Windrichtung genau so stark wie die Quartiere, in denen diese Plagen spez. hervorgerufen werden. Lehrreich war in dieser Hinsicht die große Hygieneausstellung in Dresden im Jahre 1911. Hier wurden in einer großen Anzahl von Zeichnungen und plastischen Darstellungen die entsetzlichen Einwirkungen des Kohlenstaubes auf die Großstadtlunge vorgeführt.

Nachdem die Gasindustrie sich energisch zu rühren beginnt und eine Propaganda entfaltet, die ihr früher ziemlich fern gelegen hat, wäre es sowohl im Interesse der Hygiene wie auch im Interesse der Gasindustrie des Nachdenkens wert, ob nicht eine allgemeine Propaganda für die weitere Verbreitung der Gasverwendung und der Einführung des Leuchtgases für alle möglichen Heizzwecke in großzügiger Weise geschehen könne. Parallel hiermit müßte dann ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Gaswerke stattfinden und die Propaganda dieser verschiedenen Werke müßte nach einheitlichem Gesichtspunkte vorgenommen und geregelt werden. Diese Propaganda erfordert eine Separatbearbeitung eines jeden Konsumenten und es ist zweifellos, daß ein derartiges energisches Vorgehen nicht allein im Interesse der Gaswerke, sondern mehr noch im Interesse der Allgemeinheit außerordentliche große Vorteile bringen würde.

Die Städteordnung ist gegenüber der fortschreitenden Technik heute veraltet und muß ganz besonders auf ihre hygienischen Vorschriften hin mit neuem Leben erfüllt werden. Sie basierte s. Zt. auf Voraussetzungen, die bei unseren heutigen Städten in keiner Weise mehr zutreffen und die Bewohnbarkeit der Stadt wird immer schwieriger werden, je mehr die Luftverschlechterung die Bevölkerung an die Peripherie und selbst über diese hinausdrängt.

In einem Fabrikdistrikt, wie ihn z. B. Groß-Berlin darstellt, wächst der Kohlenverbrauch in einem wesentlich stärkeren Verhältnis, als es die bloße Zunahme der Bevölkerung bedingen würde. Hieraus erhellt, daß die Größe der schädlichen Rauchmassen in einem stärkeren Maßstabe wächst als für die Bevölkerungsmenge zuträglich ist. Die Rauchmassen werden der Straßenluft beigemengt und auf viele Kilometer Entfernung fortgetragen. Ganz abgesehen aber auch von der Hygiene sind diese Rauchmassen im höchsten Grade schädlich für die Gebäude, und manches Baudenkmal, das den Jahrhunderten getrotzt hat, geht seinem Untergange entgegen infolge der Zerstörung, welche die Rauch- und Schwefelausdünstungen speziell der Steinkohlenfeuerung der Atmosphäre beimengen.

Bei der Erzeugung des Steinkohlengases, das bei dem heutigen Stand der Technik als schwefelfrei bezeichnet werden kann, bleiben als wertvollste Nebenprodukte Koks und Teer, die sich beide als vorzügliche rauchlose Heizmateriale bewährt haben, ganz abgesehen davon, daß das Steinkohlengas selbst in immer größerem Maße für die Beheizung zur Anwendung kommt. Durch die Verwendung dieser Heizmaterialien bleibt die Atmosphäre rein und wirkt niemals gesundheitsschädlich.